

Baumbüro Linnert

# Baumgutachten

---

21 Bäume  
und 3 Baumgruppen

Am Seedeich 30  
27472 Cuxhaven

Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag.....	3
1.1 Auftraggeber .....	3
1.2 Auftragserteilung .....	3
1.3 Art und Umfang des Auftrages.....	3
2. Durchführung .....	3
2.1 Standort der Bäume .....	4
3. Ergebnisse der Begutachtung.....	5
3.1 Dokumentation .....	6
3.2 Aspekte in der Listung der untersuchten Bäume.....	13
3.3 Listung der untersuchten Bäume .....	14
4. Schlussklärung.....	16
5. Anhang .....	17
5.1 Übersicht des Standortes .....	17
5.2 Inhalte der visuellen Kontrolle .....	19
5.3 Bonitierunssystem ‚Isimann‘ .....	20
5.4 Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers .....	23
5.5 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) .....	24

## 1. Auftrag

### 1.1 Auftraggeber

Marhold Immobilien GmbH  
Friesländer Straße 10D  
31959 Steyerberg

### 1.2 Auftragserteilung

Der Auftrag wurde per E-Mail am 06. Januar 2022 durch Herrn Hans-Joachim Marhold, Geschäftsführer der Marhold Immobilien GmbH, vergeben.

### 1.3 Art und Umfang des Auftrages

An dem Standort Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven soll eine Baumaßnahme vorgenommen werden. Das zu bebauend Grundstück grenzt in Richtung Südwest bis zu dem Fließgewässer ‚Döser Wettern‘. Vor der ‚Döser Wettern‘ befindet sich ein Baumbestand. Für diesen wurde wie folgt beauftragt:

- Erstaufnahme inklusive Kronentraufe (plus 1,5 m);
- Vitalitätseinschätzung;
- Hinweise auf dauerhafte Strukturen (artenschutzrechtliche Relevanz);
- Baumzustandsbewertung.

## 2. Durchführung

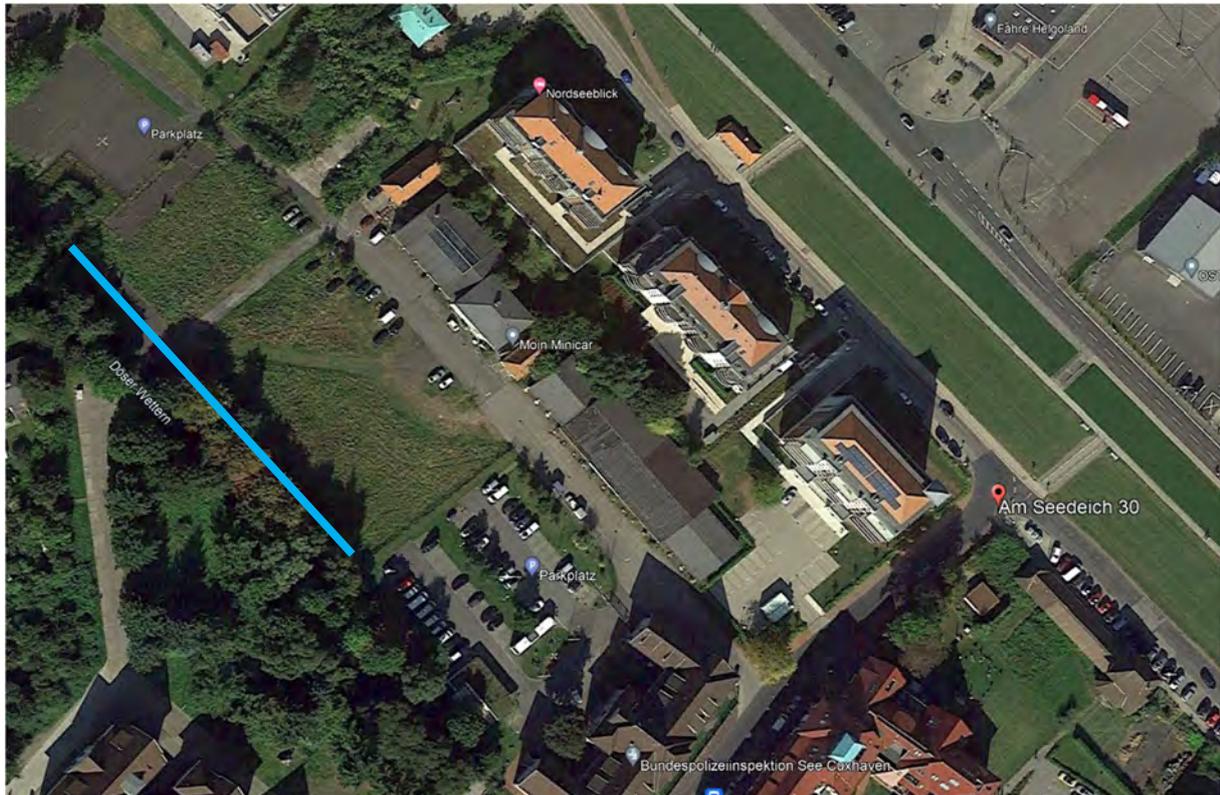
Die Erhebung und visuelle Kontrolle des Baumbestandes wurde am 20. Januar 2022 gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie durchgeführt. Die Kontrolle fand vom Boden aus statt. Es wurden alle Bäume von allen zugänglichen Seiten aus im Bereich der Krone, des Stammes und der Wurzeln in der Form einer „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ kontrolliert.

Die Aufnahme der Wurzeldurchmesser wurde schematisch auf der Grundlage der Kronendurchmesser plus 1,5 Meter vorgenommen. Dieses bildet ggfs. nicht die tatsächliche Wurzelausdehnung ab.

Die Kontrolle wurde von Bea Linnert (öbv. Baumsachverständige) durchgeführt.

## 2.1 Standort der Bäume

Die Bäume befinden sich entlang der ‚Döser Wettern‘ in einem das Fließgewässer begleitenden Bestand. Die erhobenen Bäume sind in der folgenden Abbildung schematisch markiert.



Baumstandorte an der ‚Döser Wettern‘ (Aufnahme Google Earth Pro, 25. September 2016, Abb. 1)

### 3. Ergebnisse der Begutachtung

Am Standort befinden sich 21 Bäume und drei Baumgruppen. Der Baumbestand ist vielfältig zusammengesetzt. Altersklassen, Baumarten und Zustand der Bäume sind breit gefächert.

Die Inaugenscheinnahme ergab einen zum Teil sehr auffälligen Baumbestand, der nicht mehr verkehrssicher und durch fortgeschrittene Alters- / Krankheitsprozesse gekennzeichnet ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere einige Kastanien (*Aesculus*) zu erwähnen. An diesen Bäumen liegt ein fortgeschrittener Befall mit Phythophtera (eine pilzliche Erkrankung) vor. Diese Bäume sind im Prozesse des Absterbens und nicht verkehrssicher.

In mehreren Bäumen befindet sich Totholz. Diese sind nicht verkehrssicher.

Bei stark mit Efeu (*Hedera spec.*) bewachsenen Bäumen kann die Kontrolle nicht alle Bereiche einsehen. Dieses betrifft die Beurteilung der Verkehrssicherheit und der Habitatstrukturen.

Bei einigen Bäumen sind Habitatstrukturen vorhanden. Ob und auf welche Art und Weise diese besiedelt sind, wurde nicht beauftrag und nicht untersucht. Die Untersuchung von Habitatstrukturen muss auf der Basis der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere des Paragraphen §§ 44 vorgenommen und mit der ggfs. angestrebten Fällung koordiniert werden.

Aus sachverständiger Sicht muss im Kontext der Entnahme einiger Bäume die Veränderung der Windlast auf den verbleibenden Baumbestand grundsätzlich kritisch betrachtet werden. Die Freistellung von Bäumen am Standort wird ausdrücklich nicht empfohlen.



Bäume und Baumgruppe aus östlicher Richtung (Abb. 2).

### 3.1 Dokumentation



Bild oben links: Bäume Nr. 1 – 4 (Abb. 3).

Bild oben rechts: Baum Nr. 5 mit fehlender Krone. Der Baum weist Habitatstrukturen auf und ist nicht verkehrssicher (Abb. 4).

Bild unten rechts: Bäume Nr. 6, 7 und 8 (im Hintergrund (Abb. 5).

Baumgutachten –20 Bäume und 3 Baumgruppen  
Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven  
Januar 2022



Bilder oben: Baum Nr. 9 mit teilabgestorbener Krone. Der Baum weist Habitatstrukturen auf und ist nicht verkehrssicher (Abb. 6 und 7).

Bild unten links: Baum Nr. 10 im Vordergrund (Abb. 8).



Bild oben links: Baum Nr. 10 mit teilabgestorbener Krone und Pilzfruchtkörpern. Der Baum weist Habitatstrukturen auf und ist nicht verkehrssicher (Abb. 9).

Bild oben rechts: Baum Nr. 13 mit starken Schäden am Stamm (Abb. 10).

Bild unten links: Baum Nr. 13 mit Habitatstruktur (Abb. 11).



Bild oben links: im Vordergrund Baum Nr. 14 Habitatstrukturen (Abb. 12).

Bild oben rechts: Baum 17 mit starken Stammschäden (Abb. 13).

Bild unten links: Baum Nr. 17 mit Totholz in der Krone. Der Baum weist Habitatstrukturen auf und ist nicht verkehrssicher (Abb. 14).

Baumgutachten –20 Bäume und 3 Baumgruppen  
Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven  
Januar 2022



Bilder oben: Baum Nr. 18 in der Bildmitte (Abb. 15) und Habitatstrukturen. Der Baum ist nicht verkehrssicher (Abb. 16).

Bild unten links: Krone des stark geschädigten Baumes Nr. 20 (Abb. 17)

Baumgutachten –20 Bäume und 3 Baumgruppen  
Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven  
Januar 2022



Bilder dieser Seite: Habitatstrukturen an  
Baum Nr. 20. Der Baum ist nicht  
verkehrssicher (Abb. 18, 19 und 20).

Baumgutachten –20 Bäume und 3 Baumgruppen  
Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven  
Januar 2022



Bilder oben links: Baumgruppe Nr. 22 bestehend aus zwei Birken (direkt vor dem Zaun) und Nr. 22 bestehend aus 11 Birken (Bildmitte) (Abb. 21). Die Baumgruppe Nr. 23 weist Habitatstrukturen auf. Die Gruppen sind durch Pfeile gekennzeichnet (Abb. 21).

Baumgruppe Nr. 21

Baumgruppe Nr. 22

Bild unten: Baumgruppe Nr. 24 bestehend aus sieben jungen strauchartig gewachsenen Erlen. Die Bäume sind durch Pfeile gekennzeichnet (Abb. 22).



### 3.2 Aspekte in der Listung der untersuchten Bäume

In der Listung der Bäume ist die Zustandsbewertung als zentraler Aspekt der Baumentwicklung farblich gekennzeichnet. Die Zustandsbewertung bezieht sich auf das Entwicklungspotential des Baumes.

Die Erhaltungswürdigkeit eines Baumes im Kontext von zu erhaltenden Habitatstrukturen wurde nicht bewertet. Der Erhalt von Habitatstrukturen kann u. U. auch bei stark eingekürzten Bäumen (ohne Entwicklungspotential) möglich sein. Die Bewertung der vorgefundenen dauerhaften Strukturen (artenschutzrechtliche Relevanz) muss auf der Basis der rechtlichen Vorgaben vorgenommen und die Ergebnisse im weiteren Umgang mit dem jeweiligen Baum berücksichtigt werden.

Die Feststellung der nicht erfüllten Verkehrssicherheit wurde in der Dokumentation vermerkt.

Einige Bäume und die beiden Baumgruppe Nr. 22 und Nr. 23. wurden als ‚bedingt erhaltungswürdig‘ eingestuft. Diese Bäume zeigen Vorschäden, die einen Erhalt nur eingeschränkt sinnvoll erscheinen lassen. Die Baumgruppe Nr. 24. Besteht aus sehr jungen strauchartig gewachsenen Bäumen. Auch diese ist nicht erhaltungswürdig.

Die großen alten Rosskastanien sind fast ausnahmslos stark geschädigt. An den Bäumen liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Befall mit Phythophtera (pilzliche Erkrankung des Kambiums / Leitgewebes) vor. Diese Erkrankung entwickelt sich je nach Vitalität des Baumes. Es sterben streifenförmige Bereiche des Stammes und in der Krone ab. Typisch sind schwarze Stellen auf der Rinde an denen Exsudat austritt. Die abgestorbenen Bereiche werden durch Folgebesiedlung weiter angegriffen und es entsteht oft eine umfangreiche aggressive Weißfäule. In der Regel sind die Bäume dann nicht mehr verkehrssicher. Das Absterben der Bäume verläuft häufig zügig und kann nicht verhindert werden.

Der Standort hat eine hohe Windlast. Aus statischen Gründen sollten Bäume durch die Fällungen benachbarter Bäume nicht freigestellt werden. Die Veränderung der Windlast kann zu Bruch- und Standsicherheitsversagen führen und im Kontext der Verkehrssicherungspflicht problematisch sein.

Das Entwicklungspotential ist in der folgenden Tabelle durch Vitalitätsstufen dargestellt.

**Vitalitätsstufe 2** = hohe Vitalität und damit ein gutes Entwicklungspotential;

**Vitalitätsstufe 3** = reduzierte Vitalität und damit ein eingeschränktes Entwicklungspotential;

**Vitalitätsstufe 4** = geringe Vitalität und damit kein Entwicklungspotential.

Baumgutachten –20 Bäume und 3 Baumgruppen  
Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven  
Januar 2022

### 3.3 Listung der untersuchten Bäume

Nr.	Arbo Tag	Baumart	Höhe in m	StU 1; 2 in cm	Kronenfläche in m	Tot-holz	Vitalität	Gesamt-bewertung	Bemerkung	Dauerhafte Strukturen, artenschutzrechtliche Relevanz	Zustandsbewertung (ohne artenschutzrechtliche Relevanz)
1	811539	Alnus glutinosa	13	183	11	2	2	2			erhaltungswürdig
2	811540	Alnus glutinosa	10	111	9	2	3	3	unterdrückter Baum		bedingt erhaltungswürdig
3	811541	Alnus glutinosa	15	150	8	2	2	3			erhaltungswürdig
4	811542	Alnus glutinosa	11	126	9	0	2	2			erhaltungswürdig
5	811543	Alnus glutinosa	9	175	7	3	4	4	obere Krone fehlt, starker Efeubewuchs	vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
6	811544	Alnus glutinosa	15	111	7	0	2	2			erhaltungswürdig
7	811545	Alnus glutinosa	17	175	10	0	2	2			erhaltungswürdig
8	811546	Aesculus hippocastanum	10	163	10	0	2	3			bedingt erhaltungswürdig
9	811547	Aesculus hippocastanum	13	246	13	4	4	4	Phythophtera	vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
10	811548	Aesculus hippocastanum	13	196	11	2	3	3	Phythophtera	vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
11	811549	Alnus glutinosa	12	63; 59	6	0	2	3	Zwiesel		nicht erhaltungswürdig
12	811550	Alnus glutinosa	12	123; 105	8	0	2	3	Zwiesel		nicht erhaltungswürdig

Baumgutachten –20 Bäume und 3 Baumgruppen  
Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven  
Januar 2022

Nr.	Arbo Tag	Baumart	Höhe in m	StU 1; 2 in cm	Kronenfläche in m	Totholz	Vitalität	Gesamtbewertung	Bemerkung	Dauerhafte Strukturen, artenschutzrechtliche Relevanz	Zustandsbewertung (ohne artenschutzrechtliche Relevanz)
13	811551	Aesculus hippocastanum	13	204	13	2	3	3	Phytophthora	vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
14	811552	Aesculus hippocastanum	15	224	13	2	2	2	Phytophthora	vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
15	811553	Alnus glutinosa	13	78	6	0	2	2			nicht erhaltungswürdig
16	811554	Alnus glutinosa	12	68	5	0	2	2			nicht erhaltungswürdig
17	811555	Aesculus hippocastanum	15	214	14	3	4	4		vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
18	811556	Alnus glutinosa	11	104	7	2	3	3		vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
19	811557	Betula pendula	12	102	7	0	2	3	starker Schrägstand		nicht erhaltungswürdig
20	811558	Salix alba	12	351	18	4	3	4	stark vorgeschädigt	vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
21	811559	Acer pseudoplatanus	17	126	9	0	2	2			erhaltungswürdig
22	811560	2 Betula pendula	18				3	3	Schrägstand		nicht erhaltungswürdig
23	811561	11 Betula pendula	17				3	3	diverse Schäden	vorhanden, artenschutzrechtliche Kontrolle notwendig	nicht erhaltungswürdig
24	811562	7 Alnus glutinosa	8				2	3	Jungbäume		bedingt erhaltungswürdig

#### 4. Schlusserklärung

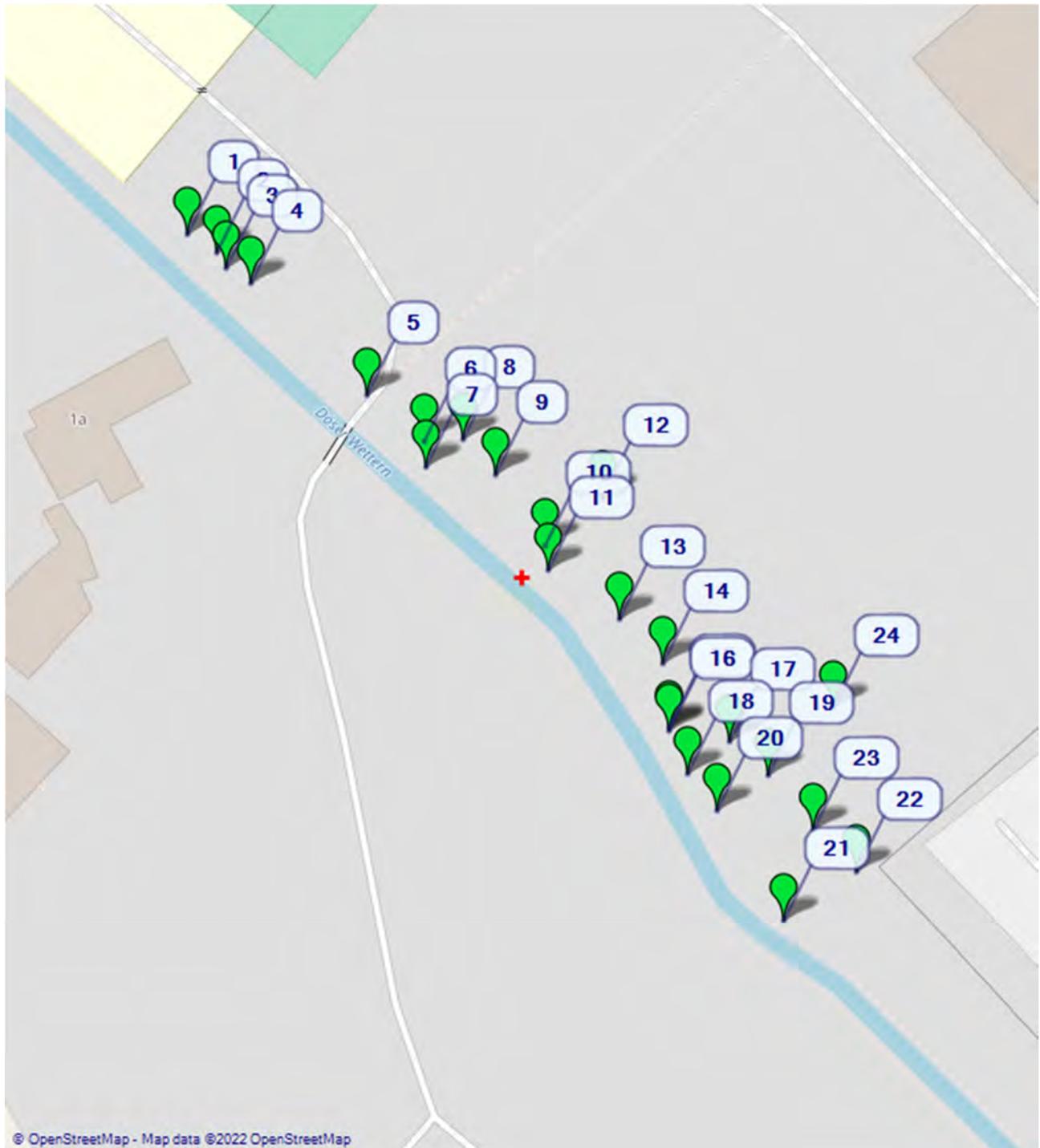
Die Erhebung und Beurteilung des Baumbestandes wurde weisungsfrei und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Die Erhebung stellt keine Kontrolle im Kontext der Verkehrssicherungspflicht dar.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.

Bremen, 31. Januar 2022

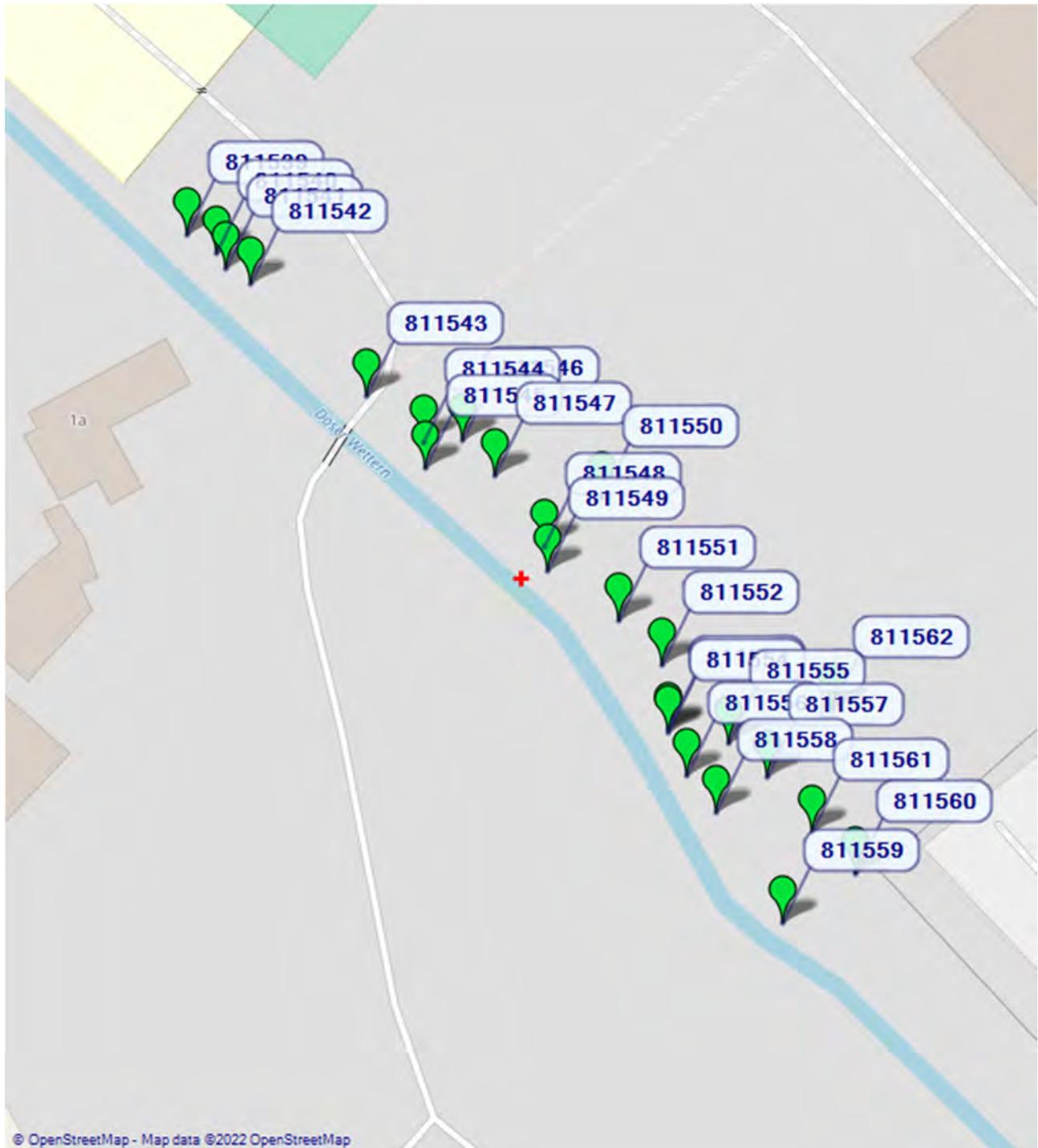
## 5. Anhang

### 5.1 Übersicht des Standortes



Übersicht: Bäume / Baumgruppe mit Nummern 1 – 23 (Quelle: OpenStreetMap® 2021, Abb. 23).

Baumgutachten –20 Bäume und 3 Baumgruppen  
Am Seedeich 30 in 27472 Cuxhaven  
Januar 2022



Übersicht: Bäume / Baumgruppen mit Arbo-Tag (Quelle: OpenStreetMap® 2021, Abb. 24).

## 5.2 Inhalte der visuellen Kontrolle

Die Sichtkontrolle wird gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie in Form der „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ vom Boden aus durchgeführt. Dabei wird jeder Baum einzeln und von allen Seiten (soweit dieses möglich ist) im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich betrachtet. Im Rahmen der visuellen Kontrolle werden die folgenden Einzelpunkte betrachtet:

### **In der Krone**

Astabbrüche	Astausbrüche	Astungswunden
eingewachsene Rinde	Fäulen	Fehlentwicklungen
Höhlungen	Kappungsstellen	Pilzbefall
Rindenschäden	Risse	Totholzbildung
V-Zwiesel Vergabelungen	Wipfeldürre	

### **Am Stamm**

Anfahrsschäden	Astungswunden	Beulen
Einwallungen	Fäulen	eingewachsene Rinde
Höhlungen	Pilzbefall	Rindenschäden
Rippen	Risse	Rückeschäden
Schrägstand (nicht kompensiert)	Verletzungen	Wachstumsdefizit
Wuchsanomalien	V-Zwiesel Vergabelungen	

### **Am Stammfuß / im Wurzelbereich**

Adventivwurzeln	Beulen	Bodenauffüllungen
Bodenaufwölbungen	Bodenrisse	Einwallungen
Höhlungen	Pilzbefall	Rindenschäden
Risse	Rippen	Stammfußverbreiterung
Stockaustriebe	Wachstumsdefizite	Wuchsanomalien
Würgewurzeln		

### **Veränderungen im Baumumfeld**

Baugruben und -gräben	Bodenabtrag	Bodenauftrag
Bodenverdichtung	Staunässe	Freistellung
Grundwasserabsenkung	Grundwasseranstauung	

### 5.3 Bonitierungssystem ‚Ismann‘

## **Erläuterungen zu den bei dieser Datenerfassung verwendeten Punktesystemen und Kategorien**

In dem EDV-Baumsicherheitsmanagementsystem iSiMan werden außer den Stammdaten, die selbst erklärend sind, auch der biologische und der biomechanische Zustand des untersuchten Baumes erfasst und bewertet. Die Maßnahmenempfehlungen werden von erfahrenen Baumpflegerinnen in Übereinstimmung mit der ZTV Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung eingegeben. In Anlehnung an die Baumkontrollrichtlinie der FLL, Ausg. 2006 wurde auch die Priorität bzgl. der Maßnahmendurchführung angegeben.

Im Folgenden werden die Inhalte bzw. die Bewertungsstufen in den einzelnen Datenbankfeldern erläutert:

### **I. Segment Stammdatenerfassung:**

#### Altersklassen gemäß Baumkontrollrichtlinie der FLL, 2004

- 1 = Jungbäume, bis 15 Jahre
- 2 = Reifephase, 16-50 bzw. 80 Jahre (je nach Baumart)
- 3 = Alterungsphase ab 50, bzw. 80 Jahre

### **II. Segment Baumkontrolle**

#### Schadsymptome, Schäden im Holzkörperbereich

Schadsymptome, wie z.B. Rindenschäden, Holzfäulen, Einwallungen, Risse und Wachstumsdefizite in den vier Bereichen des Baumes (Krone, Stammkopf, Stamm, Stammfuß) werden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Verkehrssicherheit bewertet.

- 2: sehr geringe bzw. kleine Mängel
- 3: Deutliche Mängel, die jedoch noch kompensiert werden können
- 4: Deutliche Mängel, die nicht mehr kompensiert werden können
- 5: Gravierende unumkehrbare Mängel, oft verbunden mit einer Verkürzung der Reststandzeit

Wuchsmangel bedingte Vorschäden/Zwieselbildung/Stammvergabelungen:

- 2: Sogenannte „gutmütige“ U-förmige Zwiesel (Zwiesel = Vergabelung des Stammes in zwei annähernd gleich dicke Stämmlinge)
- 3: U- förmige Zwiesel mit Vorschäden und V-Zwiesel, ohne Vorschäden
- 4: Vorgeschädigte U- oder V-Zwiesel
- 5: Gefährliche Zwiesel mit akuten Gefahrensymptomen ¶

Bewertung Totholz:

Ein ergänzender Parameter für die Beurteilung der Vitalität eines untersuchten Baumes.

- 2: Abgestorbene Fein- und Grobäste bis 3 cm Durchmesser.
- 3: Erhöhte Anteile von abgestorbenen Feinästen und Ästen über 3 cm Durchmesser.
- 4: Zahlreiche abgestorbene Fein-, Grob- und Starkäste oder auch Stämmlinge.
- 5: Die Krone besteht zumindest aus 50 % abgestorbenen Ästen.

Bewertung Vitalität:

Bei der Vitalitätsbeurteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Belaubungsdichte
  - Verzweigungsmuster
  - Totholzanteil
  - Triblängenwachstum
  - Wundholzentwicklung
  - Dickenzuwachs des Stammes
  - Bildung von Kompensationsholz in geschwächten Bereichen
  - Kompensationskraft des Baumes
- 2: Geringfügige Einschränkung der Vitalität, meist nach Abschluss der Explorationsphase
  - 3: Nachlassende Vitalität, Degenerationsphase
  - 4: Stark nachlassende Vitalität, Stagnationsphase
  - 5: Abbauphase, irreversible Schäden, „Baum ohne Zukunft“, Resignationsphase

Bewertung Schädigungsgrad:

- 2: Geringfügige Schädigungen
- 3: Schädigungen im Bereich des Holzkörpers und Schäden, die die biologische Leistungsfähigkeit des Baumes beeinträchtigen. Die Schäden sind jedoch noch kompensierbar.
- 4: Irreversible Schäden im Holzkörperbereich und Schäden, die die biologische Leistungsfähigkeit des Baumes dauerhaft beeinträchtigen.
- 5: Schwerste Schädigungen, die in naher Zukunft die Entnahme des Baumes bedingen

Gesamtbewertung:

In die Gesamtbewertung fließen alle Ergebnisse der visuellen Untersuchung ein. Die schlechteste Bewertung in einem Untersuchungssegment (Vitalität, Holzkörperschäden) schlägt gemäß dem Prinzip des schwächsten Gliedes einer Kette bis in die Gesamtbewertung durch.

- 2: Der untersuchte Baum befindet sich in einem guten Zustand, oder weist geringfügige Mängel auf.
- 3: Der untersuchte Baum weist Mängel auf, die jedoch noch kompensiert werden können, z.B. auch durch Anwendung baumunterstützender Maßnahmen.
- 4: Der untersuchte Baum ist deutlich und irreversibel geschädigt. Der Negativtrend kann sich noch bis zur endgültigen Entnahme über viele Jahre hinziehen, ist aber meist nicht mehr aufzuhalten.
- 5: Der untersuchte Baum weist schwerste, irreversible Schädigungen auf. Oft ist die Reststandzeit verkürzt. Er kann oft nur noch kurzfristig erhalten werden.

#### 5.4 Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers

Es gibt keine gesetzliche Definition der ‚Verkehrssicherungspflicht‘. Der von der Rechtsprechung entwickelte Begriff ist in betreffenden Urteilen und Literatur erläutert.

Verkehrssicherungspflicht ist ein Teilaspekt der allgemeinen Deliktshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Danach ist jeder, der „*vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit (....) oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt (....) dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet*“ (§ 823 Abs. 1 BGB). Auf Bäume bezogen bedeutet dies, dass der Besitzer eines Baumes oder der für den Baum Verantwortliche sicherstellen muss, dass von diesem Baum keine Gefahr für Personen und Sachen ausgeht.

Ein Baum gilt als „verkehrssicher“, wenn er weder in seiner Gesamtheit noch in Teilen eine konkrete **vorhersehbare** Gefahr darstellt.

Bezüglich der Häufigkeit der Baumkontrolle sind sich die Gerichte uneinig. So fordern die Oberlandesgerichte teilweise eine zweimalige Kontrolle im Jahr, der Bundesgerichtshof legt sich in seiner Entscheidung vom 04.03.2004 ausdrücklich nicht auf eine bestimmte Häufigkeit der Baumkontrolle fest.

In der FLL-Baumkontrollrichtlinie (Ausgabe 2010) werden die Aspekte, die in die Festlegung des Kontrollintervalls einfließen systematisch erfasst und kategorisiert. In diesem Kontext fließen drei Ebenen mit Unteraspekten ein: Zustand des Baumes (gesund, leicht geschädigt, stärker geschädigt), Lebensphase des Baumes (Jugend-, Reife- und Altersphase) und die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs (geringen, höher).

Kriterien für den Umfang der Baumkontrolle und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind neben Zustand und Standort des Baumes vor allem die Art des Verkehrs und die sich daraus ergebende berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs (diese ist z. B. bei einem Kinderspielplatz deutlich höher als in einem wenig besuchten Park) sowie die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen.

Bei unabwendbaren Ereignissen (höhere Gewalt, wie z. B. Sturm, Eisbruch) haftet der Baueigentümer nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden vorhersehbar und infolge zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbar war.

## 5.5 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz von 2010 regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Natur- und Artenschutz. Diese gelten auch für die Baumpflege. Hier sind insbesondere von Bedeutung § 39 Absatz 5 BNatSchG mit dem allgemeinen Schutz der Arten und dem zeitlichen Schnittverbot und § 44 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Regelungen.

Im § 39 Absatz 5 BNatSchG ist ein grundsätzliches Schneideverbot vom 01. März bis zum 30. September für Bäume und Sträucher, die außerhalb des Waldes stehen, festgelegt. Ausgenommen von diesem Verbot sind schonende Pflegemaßnahmen zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Bäume. In diesem Sinne sind alle Pflegemaßnahmen der ZTV-Baumpflege, die dort nicht als Sondermaßnahmen aufgeführt werden, von dem Verbot ausgenommen.

Der § 44 BNatSchG regelt in Absatz 1 die Zugriffsverbote. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und der streng geschützten Arten (es handelt sich hierbei um ca. 2.600) Arten zu verletzen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die erhebliche Störung der Arten ist u. a. während der Aufzucht- und Mauserzeiten verboten. Ebenso sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Diese können sich z. B. in Baumhöhlen befinden. Das BNatSchG lässt aus zwingenden Gründen, die das Gemeinwohl betreffen (Verkehrssicherheit) Ausnahmen zu. In der Praxis müssen Kompromisse in dem Zielkonflikt Verkehrssicherung und Artenschutz gefunden und umgesetzt werden. Diese können z. B. bei Höhlenbäumen darin bestehen, dass Stämme mit Höhlen belassen und nicht gefällt werden. Ggfs. kann durch die Einkürzung eines Stammes / Stämmelings die Verkehrssicherheit (vorübergehend) wieder hergestellt werden. Eine andere Lösung in diesem Zusammenhang kann die Sicherung von Höhlenbäumen zu benachbarten Bäumen sein.